

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2 LGastG

! Nach dem neuen Landesgaststättengesetz (LGastG), welches seit 01.01.2026 in Kraft ist, ist für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass **keine Gestattung** mehr notwendig. Es genügt diese **Anzeige**.

Das Wichtigste in Kürze:

- ! Die Anzeigepflicht gilt grundsätzlich für jeden (auch wenn nur Speisen oder alkoholfreie Getränke angeboten werden).
- ! Für Vereine gilt die Anzeigepflicht jedoch nur, wenn diese alkoholische Getränke anbieten.
- ! Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig ausgefüllt bei der Behörde eingegangen sein. **Geht die Anzeige verspätet ein, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.**

1. Personalien des Anzeigepflichtigen

Name bzw. Firmen- oder Vereinsname	
Bezeichnung der jur. Person/ gesetzl. Vertreter	
Anschrift und Kontaktdaten	

2. Angaben zur Veranstaltung

Anlass der Veranstaltung	
Datum und Dauer (genaue Uhrzeit)	
Veranstaltungsort (genaue örtliche Lage)	
Ausschank folgender Getränke	
Ausgabe folgender Speisen	

3. Freiwillige Angaben (Um Nachfragen ggf. auch von anderen zuständigen Behörden zu vermeiden)

Ansprechpartner mit Handy-Nr. (während der Veranstaltung)	
Wird ein Festzelt errichtet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, Größe der Grundfläche: m ²
Einsatz von Pyrotechnik/ offenes Feuer? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Musikalische Darbietung? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht sind und bekannt ist, dass die Veranstaltung untersagt werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ihre Daten werden nach den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Landesdatenschutzgesetz BW verarbeitet. Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten sowie zu Details der Datenverarbeitung in der Niederstetten finden Sie unter www.stadt-niederstetten.de

Datum

Unterschrift

Für Ihre Unterlagen:

Hinweise für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

Wir weisen Sie auf die Bestimmungen und Regelungen des Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg (LGastG) hin, welches zum 01.01.2026 in Kraft tritt.

Die Vorschriften aus den Bereichen Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Hygienerecht etc., sind einzuhalten. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter www.stadt-niederstetten.de.

Toiletten:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichend und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Diese müssen mit Handwaschgelegenheiten und fließendem Wasser ausgestattet sein.

Festzelte und Bühnen:

Sofern Zelte mit einer Grundfläche von mehr als 75 m² bzw. Bühnen errichtet werden, ist eine Abnahme durch das Kreisbauamt des Landratsamts Main-Tauber-Kreis erforderlich. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn eine Abnahme erfolgt ist.

Jugendschutzbestimmungen:

Die Vorschriften des **Jugendschutzgesetzes** in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein.

Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken wie z.B. Bier oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet. Ebenso verboten ist die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltigen Getränken oder Spirituosen (z.B. alle Bar-Mixgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren. Zudem ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene verboten.

Schankbetrieb:

Es wird auf die Allgemeinen Verbote und Gebote aus § 9 LGastG verwiesen. Demnach ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten.

Öffentliche Flächen:

Wenn die Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche stattfindet, ist eine Sondernutzungserlaubnis bzw. eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

Pyrotechnik / offenes Feuer/Feuerschalen:

Bei deren Verwendung sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten; wie zum Beispiel der erforderliche Abstand zu brennbaren Materialien und Gebäuden sowie das Bereitstellen von Löschmitteln (z.B. Feuerlöscher) in unmittelbarer und griffbereiter Nähe.

Speisen und Getränke:

Für den Umgang mit Speisen und Getränken gelten besondere Regeln. Die einschlägigen lebensmittelrechtlichen und Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Für Fragen steht Ihnen der Bereich Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis zur Verfügung. Tel. 07931 / 4827 - 6253, veterinaeramt@main-tauber-kreis.de
Der Leitfaden „Feste sicher feiern“ finden Sie auf unserer Homepage unter www.stadt-niederstetten.de.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Für die Einhaltung der Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht, Lebensmittel- und Hygienerecht sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Die geltenden Sperrzeiten sind unbedingt einzuhalten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stadt Niederstetten
Gewerbeamt
Albert-Sammt-Straße 1
97996 Niederstetten

Ansprechpartner:
Frau Jasmin Hein
07932/9102-16
jasmin.hein@niederstetten.de